

BGer 5A_805/2024 vom 2. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_805_2024

FR: TF 5A_805/2024 du 2 décembre 2024

IT: TF 5A_805/2024 del 2 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Sodann hat die Beschwerde ein diesbezügliches Rechtsbegehren aufzuweisen (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine irgendwie auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nehmende Begründung. Vielmehr behauptet der Beschwerdeführer, er sei an der erstinstanzlichen Verhandlung in die Irre geführt worden und niemand der Anwesenden habe seinen psychischen Zustand richtig einschätzen können; es sei ihm von allen Anwesenden verschwiegen worden, dass die alternierende Obhut laut Bundesgericht der Regelfall sei und das Gleichberechtigungsgesetz auch in einer Scheidungsverhandlung zur Anwendung gelangen müsse. Der erstinstanzliche Entscheid sei in der Begründung willkürlich, es gebe kein Verhandlungsprotokoll und er könne auch keine Akten einreichen, weil sein Anwalt ihm diese trotz mehrfacher Aufforderung nicht ausgehändigt habe. Mit diesen Ausführungen ist nicht dargetan, inwiefern der angefochtene obergerichtliche Nichteintretensentscheid bzw. die konkreten Nichteintretenserwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.